

Der Open-Access-Publikationsserver der ZBW – Leibniz-Informationzentrum Wirtschaft  
*The Open Access Publication Server of the ZBW – Leibniz Information Centre for Economics*

Schellhorn, Hannes

**Article**

## In welcher Höhe werden Zinseinkünfte in Deutschland besteuert? Anmerkungen zu Berechnungen von Manfred Rose

Wirtschaftsdienst

Suggested citation: Schellhorn, Hannes (2000) : In welcher Höhe werden Zinseinkünfte in Deutschland besteuert? Anmerkungen zu Berechnungen von Manfred Rose, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Vol. 80, Iss. 8, pp. 494-498, <http://hdl.handle.net/10419/40590>

**Nutzungsbedingungen:**

Die ZBW räumt Ihnen als Nutzerin/Nutzer das unentgeltliche, räumlich unbeschränkte und zeitlich auf die Dauer des Schutzrechts beschränkte einfache Recht ein, das ausgewählte Werk im Rahmen der unter

→ <http://www.econstor.eu/dspace/Nutzungsbedingungen> nachzulesenden vollständigen Nutzungsbedingungen zu vervielfältigen, mit denen die Nutzerin/der Nutzer sich durch die erste Nutzung einverstanden erklärt.

**Terms of use:**

*The ZBW grants you, the user, the non-exclusive right to use the selected work free of charge, territorially unrestricted and within the time limit of the term of the property rights according to the terms specified at*

→ <http://www.econstor.eu/dspace/Nutzungsbedingungen>  
*By the first use of the selected work the user agrees and declares to comply with these terms of use.*

Hannes Schellhorn

# In welcher Höhe werden Zinseinkünfte in Deutschland besteuert?

## Anmerkungen zu Berechnungen von Manfred Rose

*In der wissenschaftlichen Debatte über ein gerechtes und effizientes Steuersystem wird die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen kontrovers diskutiert.*

*Dabei spielt die Höhe der Steuerbelastung der Zinseinkünfte eine wichtige Rolle. Hannes Schellhorn setzt sich hier mit entsprechenden Berechnungen von Professor Manfred Rose, die grundlegend auch im WIRTSCHAFTSDIENST<sup>1</sup> erschienen, auseinander. Im Anschluß eine Erwiderung von Professor Rose.*

Die Frage, ob für die Belastung mit direkten Steuern die Höhe des Einkommens oder der Konsumausgaben eines Steuerpflichtigen maßgeblich sein sollte, ist ebenso alt wie unter Ökonomen umstritten. Der Auseinandersetzung um die „korrekte“ Bemessungsgrundlage wurde aber im Verlauf der während des vergangenen Jahrzehnts entflammten Steuerreformdebatte erneut die besondere Aufmerksamkeit interessierter Kreise zuteil. Mit allgemeiner Zustimmung konnten dabei Vorschläge rechnen, die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer durch eine weitgehende Abschaffung von Vergünstigungen und Ausnahmetatbeständen zu verbreitern und im Gegenzug die Steuersätze zu senken. Uneinigkeit besteht indes hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Kapitalerträgen. So dürften Anhänger der traditionellen, alle Einkunftsarten gleichmäßig erfassenden Einkommensteuer die Gewährung von Sparerfreibeträgen als ungerechtfertigtes Privileg – und deren mit Beginn dieses Jahres wirksam gewordene Halbierung als Annäherung an das steuersystematische Ideal – interpretieren<sup>2</sup>. Die steuerliche Freistellung der Normalverzinsung aller Vermögensgegenstände ist demgegenüber charakteristisches Merkmal einer konsumorientierten Einkommensteuer, deren Vorzug von einer zweiten Gruppe deutscher Steuerwissenschaftler mit Nachdruck und teilweise bemerkenswerter öffentlicher Präsenz hervorgehoben wird<sup>3</sup>.

Der vorliegende Beitrag erhebt nicht den Anspruch, durch neue Erkenntnisse eine Diskussion zu berei-

chern, deren Argumente für den unbefangenen Beobachter ohnedies nicht mehr nachvollziehbar erscheinen. So dürfte der Umstand auf Verwunderung stoßen, daß sowohl Befürworter als auch Gegner der Zinsbesteuerung für sich in Anspruch nehmen, das von ihnen verfochtene Konzept sei effizient und gerecht<sup>4</sup>. Weniger bekannt dürfte sein, daß sich die gegensätzlichen Auffassungen letztlich auf unterschiedliche Werturteile – hinsichtlich der Frage, was unter der Leistungsfähigkeit eines Besteuerten zu verstehen sei – und auf unterschiedliche Vorstellungen über empirisch plausible Verhaltensreaktionen der besteuerten Haushalte zurückführen lassen. Das macht argumentative Transparenz und Klarheit umso wichtiger.

### Doppelbesteuerung der Zinserträge?

Diesem Grundsatz wird in der Diskussion allerdings nicht immer entsprochen. Im folgenden wird mit der These der „Doppelbesteuerung der Zinserträge“ ein

<sup>1</sup> M. Rose: Ein einfaches Steuersystem für Deutschland, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 74. Jg. (1994), H. 8, S. 423-432.

<sup>2</sup> So zuletzt G. Krause-Junk, R. Müller: Einkommensteuer, Konsumsteuer und die ausgelassenen Chancen der Einkommenserzielung, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 79. Jg. (1999), H. 9, S. 545-547, hier S. 547: „Es wäre nicht fair, einseitig eine bestimmte Einkommenserzielung, nämlich das zinsbringende Anlegen von Sparbeträgen gegenüber allen anderen Formen des Einkommens zu begünstigen.“

<sup>3</sup> Vgl. zuerst E. Wenger: Gleichmäßigkeit der Besteuerung von Arbeits- und Vermögenseinkünften, in: Finanzarchiv, 41 (1983), S. 207-252; M. Rose (Hrsg.): Konsumorientierte Neuordnung des Steuersystems. Berlin u.a. 1991.

<sup>4</sup> Vgl. für die Konsumorientierung M. Rose: Thesen des 1. Kongreßtages, in: ders. (Hrsg.): Standpunkte zur aktuellen Steuerreform. Vorträge des Zweiten Heidelberger Steuerkongresses 1997. Heidelberg 1997, S. 12: „Die Besteuerung des Sparens darf aus Gründen der Gerechtigkeit und Effizienz nur zu einer einmaligen Belastung des Lebenskonsums führen.“ Für die traditionelle Einkommensteuer vgl. z.B. S. Homburg: Allgemeine Steuerlehre, München 1997, S. 184-190.

*Hannes Schellhorn, 29, Dipl.-Volkswirt, ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Volkswirtschaftslehre einschließlich Ökonometrie der Universität Regensburg.*

**Wirkungen alternativer Systeme der Einkommensbesteuerung**

Jahr		Ohne Steuern	Traditionelle Einkommensteuer	Einkommensteuer mit Zinsbereinigung	Einkommensteuer mit Sparbereinigung
1	Sparbetrag	5000	3000	3000	5000
	Steuerzahlung	0	2000	2000	0
	(Netto-)				
	Auszahlung	5500	3180	3300	3300
2	davon: (Netto-)				
	Zinserträge	500	180	300	300
	Steuerzahlung	0	120	0	2200
	Barwert der Steuerbelastung insgesamt	0	2109	2000	2000
	Endwert der Steuerbelastung insgesamt	0	2320	2200	2200

Quelle: M. Rose: Ein einfaches Steuersystem für Deutschland, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 74. Jg. (1994), H. 8, S. 425.

Argument näher betrachtet, das in der Kritik am traditionellen Einkommenskonzept von jeher große Popularität genießt. Insbesondere hat mit Manfred Rose einer der vehementesten (und prominentesten) Fürsprecher einer „Konsumorientierten Neuordnung des Steuersystems“ die These 1994 für einen Beitrag in dieser Zeitschrift<sup>5</sup> aufgegriffen und in der Folge in einer ganzen Reihe von Aufsätzen bis in die jüngere Zeit repliziert<sup>6</sup>. Betrachtet man die Behandlung des Arguments in den Beiträgen Roses näher, fällt aber nicht nur dessen häufige Wiederholung ins Auge; meist gipfeln die Ausführungen zudem in der Berechnung geradezu exorbitanter steuerlicher Belastungsquoten von Kapitaleinkommen im deutschen Einkommenssteuersystem, mit deren Hilfe Rose seiner Forderung nach steuerlicher Freistellung von Zinserträgen Nachdruck verleiht. Für Kritik an der traditionellen Einkommensteuer mag es gute Gründe geben. Die Rosesche Interpretation einer „Doppelbesteuerung der Zinserträge“ aber gehört gerade nicht dazu. Vielmehr stehen diese Überlegungen Roses in einer längeren Tradition von Mißverständnissen, die von Martin Feldstein einmal mit den Worten „Reduction or elimination of the tax on capital income is a potentially valuable reform that has been advocated for the wrong reasons“ bilanziert wurde<sup>7</sup>.

Als Ausgangspunkt der Ausführungen Roses dient die – sich auf ein Zitat Joseph Schumpeters stützend – Feststellung, die traditionelle Einkommensteuer führe zu einem Rückgang sowohl von Sparsumme als auch Sparzinsen und somit zu einer „zweimaligen Schmälerung des Ersparnisertrags“<sup>8</sup>. Diese Beobachtung wird von Rose dann mit Hilfe einfacher Beispielrechnungen illustriert, in denen sich ein Sparer der

Belastung durch unterschiedliche Steuersysteme ausgesetzt sieht. Die Beispiele variieren hinsichtlich des angenommenen Anlagebetrags und -zeitraums sowie des unterstellten Zins- und Steuersatzes<sup>9</sup>. Der Kern seiner Aussage wird aber am einfachsten in der von Rose selbst für seinen Beitrag in dieser Zeitschrift<sup>10</sup> bevorzugten Darstellung deutlich, an der sich auch das folgende Beispiel orientiert.

Betrachtet wird ein abhängig Beschäftigter, der zu Beginn des ersten Jahres ein Arbeitseinkommen von 5000 DM bezieht und dieses vollständig zu sparen gewillt ist. Ohne jegliche Steuern beliefe sich der im nächsten Jahr ausgezahlte Betrag – unterstellt man einen Zinssatz von 10% – auf 5500 DM; darin sind 500 DM an Zinsen enthalten. Im Rahmen der traditionellen Einkommensteuer werden Arbeits- und Zins-einkünfte in gleichem Maße erfaßt. (Von der Existenz eines Sparerfreibetrags und anderer Ausnahmen des Steuerrechts einmal abgesehen.) Im hier gewählten Beispiel, das einen Steuersatz von 40% vorsieht, sind deshalb im Basisjahr 2000 DM an Steuern auf das Arbeitseinkommen zu entrichten. Die auf die Anlage des Restbetrags (3000 DM) anfallenden Zinsen in Höhe von brutto 300 DM werden ebenfalls mit 40% belastet. Die Auszahlung im Folgejahr beträgt dann – um eine Zinssteuerzahlung von 120 DM gemindert – nur noch 3180 DM.

<sup>5</sup> M. Rose: Ein einfaches Steuersystem für Deutschland, a.a.O., S. 424 f.

<sup>6</sup> M. Rose: Eine konsumorientierte Neuordnung des Steuersystems für mehr Entscheidungsneutralität, Fairneß und Transparenz, in: W. Bühler, P. Kirchhof, F. Klein (Hrsg.): Steuervereinfachung. Festschrift für Dr. Dietrich Meyding, Heidelberg 1994, S. 233-251, hier: S. 236 f.; ders.: Schutz des Kapitaleistenzinsminimums, in: Betriebsberater, 51 (1996), S. 1085-1090, hier: S. 1087; ders.: Steuerliche Gleichbelastung alternativer Formen der Altersvorsorge und Vermögensbildung, in: ders. (Hrsg.): Standpunkte zur aktuellen Steuerreform, a.a.O., S. 17-35, hier: S. 21 f.; ders.: Einführung marktorientierter Einkommensteuersysteme in osteuropäischen Reformstaaten, in: Chr. Smekal, R. Sendhofer, H. Winner (Hrsg.): Einkommen versus Konsum. Ansatzpunkte zur Steuerreformdiskussion, Heidelberg 1999, S. 167-195, hier: S. 171-174; ders.: Systematisierung der Gewinnbesteuerung, in: K.-D. Henke (Hrsg.): Zur Zukunft der Staatsfinanzierung. Baden-Baden 1999, S. 103-113, hier: S. 104-108. Zur ähnlich gelagerten „einmaligen Belastung von Zinseinkommen“ bei Zins- oder Sparbereinigung vgl. ders.: Konsumorientierung des Steuersystems – theoretische Konzepte im Lichte empirischer Erfahrungen, in: G. Krause-Junk (Hrsg.): Steuersysteme der Zukunft, Berlin 1998, S. 247-278, hier: S. 249. Vgl. außerdem Alfred-Weber-Gesellschaft e.V.: Mehr Arbeitsplätze durch marktorientierte Einkommensteuern, Heidelberg 1998, S. 6. Die in letztgenannter Broschüre vorgestellte Aktion „Faires Steuersystem“ steht unter Roses fachlicher Leitung (S. 15).

<sup>7</sup> M. Feldstein: The Welfare Cost of Capital Income Taxation, in: Journal of Political Economy, Vol. 86 (1978), S. S29-S51, hier: S. S49.

<sup>8</sup> J. Schumpeter: Ökonomie und Soziologie der Einkommensteuer, in: Der deutsche Volkswirt, Bd. 4 (1929/1930), Nr.12/13, S. 380-385, hier: S. 381.

<sup>9</sup> Vgl. die Angaben in Fußnote 6.

<sup>10</sup> Vgl. M. Rose: Ein einfaches Steuersystem für Deutschland, a.a.O., S. 425.

Man erkennt, daß die traditionelle Einkommensteuer, indem sie Zinsen als Einkommen betrachtet, die Ersparniserträge und damit die späteren Konsummöglichkeiten schmälert. Die Verzinsung des Anlagebetrags reduziert sich von ursprünglich 10% auf 6%, und anstelle der ohne Besteuerung des Zinsertrags möglichen 300 DM fließen dem Sparer nach Steuern nur noch 180 DM an Zinsen zu. Man erkennt auch, daß in diesem System natürlich ein zweifacher steuerlicher Zugriff auf das Einkommen des sparenden Erwerbstätigen – in Form einer Besteuerung von Arbeits- und Zinseinkünften – erfolgt. Eine zweimalige Besteuerung der Zinserträge hingegen erkennt man nicht.

Zumindest nicht auf den ersten Blick. Rose aber sieht mehrmals hin und konstatiert eine „materielle“ Doppelbesteuerung der Zinsen, die „in unserem Beispiel insgesamt  $200 + 120 = 320$  DM und damit 64% des ursprünglichen Betrages der Zinseinkünfte von 500 DM“ betrage<sup>11</sup>. Daran ist richtig (und auch der Tabelle zu entnehmen), daß die Zinseinkünfte im Fall einer traditionellen Einkommensteuer von ursprünglich 500 DM auf 180 DM, also tatsächlich um 320 DM, zurückgegangen sind – eine Konsequenz, die Schumpeters Feststellung wohl im Auge hatte. Allerdings läßt sich dieser Betrag nicht, wie die Rosesche Addition suggeriert, als Zinssteuerbelastung deklarieren. 120 DM sind auf die Zinssteuern des zweiten Jahres zurückzuführen; weitere 200 DM an Zinsen entgehen dem Sparer aber nicht deshalb, weil sie „materiell“ ein zweites Mal besteuert würden, sondern weil er 2000 DM – gerade die Lohnsteuerzahlung des ersten Jahres – weniger gespart hat. Von einer „Doppelbesteuerung“ der Ersparniserträge ist im übrigen dementsprechend bei Schumpeter auch nicht die Rede.

### Hohe Steuerbelastung von Kapitaleinkommen?

Das Mißverständnis wäre an sich kaum der Rede wert, würde Rose nicht auf seiner Grundlage auf eine eklatante, nämlich 64%ige steuerliche Belastung von Kapitaleinkommen schließen – und wüßte man nicht, welche Reaktionen eine solche Nachricht in der politischen Diskussion im „Hochsteuerland“ Deutschland gemeinhin zu provozieren vermag. Zumindest gründet Rose sein Plädoyer für eine Abschaffung der Zinsbesteuerung auf diese Ziffer, hinter der er eine „Diskriminierung“ gegenüber der Besteuerung von Arbeitsein-

kommen (die hier ja nur 40% beträgt) vermutet<sup>12</sup>, und die aus diesem Grund eine etwas genauere Betrachtung verdient.

Angenommen, der Staat lege die Lohnsteuerzahlung aus dem ersten Jahr (er kann dies zum Bruttozinssatz von 10% tun) am Kapitalmarkt an. Nach Ablauf eines Jahres erzielt er darauf Zinseinnahmen in Höhe von 200 DM. Natürlich sind dies gerade die Zinsen, die dem Sparer infolge der anfänglichen Lohnsteuerzahlung entgehen. Aus Sicht der zweiten Periode erzielt der Staat somit Einnahmen in Höhe von 2200 DM, die auf die Erhebung der Lohnsteuer zurückzuführen sind, und von 120 DM, die auf die Besteuerung von Zinseinkommen zurückgehen. In Gegenwartswerten, also aus Sicht des ersten Jahres, betragen die Einnahmen aus der Lohnsteuer 2000 DM, während sich der Wert der Steuern auf Zinseinkommen auf  $120/1,1 = 109$  DM beläuft. Man könnte nun die Endwerte der Steuern auf Lohn- und der Steuern auf Zinseinkommen vergleichen; oder aber man vergleicht die jeweiligen Anfangswerte. Eine solche Betrachtung erscheint auch logisch.

Rose dagegen geht ganz anders vor. Er betrachtet zunächst den Endwert der gesamten Steuereinnahmen (2320 DM). Da es ihm nur auf die Besteuerung von Zinseinkünften ankommt, subtrahiert er von diesem Betrag die Lohnsteuerzahlung, allerdings nicht deren End-, sondern den Anfangswert (2000 DM). Dieses Vorgehen widerspricht offensichtlich den genannten Finanzmathematischen Grundsätzen. Der resultierende Betrag (320 DM) enthält nämlich neben den Steuern auf Zinseinkommen (120 DM) auch die Zinsen aus der Anlage der Lohnsteuer (200 DM) und ist deshalb für einen Vergleich der Belastung durch Zins- bzw. Lohneinkommensteuer ungeeignet. Rose aber erklärt diesen gesamten Betrag zur „materiellen“ Zinssteuer und bezieht ihn auf die Zinseinkünfte, die der Sparer ohne Steuer hätte erzielen können (500 DM). Diese Methode führt tatsächlich zu beeindruckenden Belastungsquoten für Zinseinkommen, die sich im übrigen, etwa indem man einen längeren Anlagezeitraum unterstellt, auch noch beliebig steigern ließen<sup>13</sup>. Nur lassen sich diese Quoten nicht – oder jedenfalls nicht sinnvoll – interpretieren. Steuerpolitische Rückschlüsse sollte man auf ihrer Grundlage besser nicht ziehen.

### Zins- und Sparbereinigung

Man kann allerdings in einer – hier 40%igen – Besteuerung von Zinserträgen durchaus einen Nachteil der traditionellen Einkommensteuer sehen, den man in obigem Beispiel auch leicht erkennt: Offenbar ist es nämlich hinsichtlich der Höhe der steuerlichen Bela-

<sup>11</sup> Ebenda, S. 424.

<sup>12</sup> Ebenda, S. 425.

<sup>13</sup> Rose selbst begnügt sich in seinen Beiträgen (vgl. Fußnote 6) mit einem Maximalwert von 71,8%; vgl. ders.: Steuerliche Gleichbelastung alternativer Formen der Altersvorsorge und Vermögensbildung, a.a.O., S. 21.

stung nicht gleichgültig, zu welchem Zeitpunkt das zur Verfügung stehende Erwerbseinkommen konsumiert wird. Hätte der betrachtete Erwerbstätige sein Netto-Einkommen etwa in der ersten Periode gänzlich konsumiert, wären lediglich (Lohn-)Steuern in Höhe von 2000 DM angefallen. Es liegt dann nahe, nach alternativen Steuersystemen zu suchen, die eine Verzerrung der intertemporalen Konsumentscheidung vermeiden. Rose favorisiert bekanntlich solch konsumbasiert genannte Systeme; die Wirkung der beiden bekanntesten Vertreter ihrer Art läßt sich anhand obiger Tabelle ebenfalls verdeutlichen: Im Rahmen der zinsbereinigten Einkommensteuer bleiben Zinseinkünfte steuerfrei und die Belastung des Erwerbstätigen auf die Lohnsteuer des ersten Jahres beschränkt. Im Fall einer Einkommensteuer mit Sparbereinigung wird der Sparbetrag in voller Höhe von der Bemessungsgrundlage abgezogen. Bei Auflösung der Ersparnisse unterliegt dann der gesamte Rückfluß in Höhe von 5500 DM der Besteuerung.

Nun läßt sich anhand dieses Beispiels demonstrieren, daß Zins- und Sparbereinigung – unter den hier getroffenen Annahmen – im Grunde äquivalente Formen der Einkommensbesteuerung sind. Die Steuerbelastung beträgt in beiden Fällen (im Barwert) 2000 DM und wurde von der Entscheidung, das Netto-Erwerbseinkommen der ersten Periode zu sparen, nicht betroffen. Tatsächlich ist dieser Effekt auf die direkte (Zinsbereinigung) bzw. indirekte (Sparbereinigung) steuerliche Freistellung des Zinseinkommens

und auf einen unveränderten Zinssatz von 10% zurückzuführen – darin besteht ja gerade ihr Vorteil. Es überrascht deshalb schon etwas, daß Rose in diesen Systemen eine einmalige Besteuerung der Zinseinkünfte identifiziert. Zur Zinsbereinigung führt er nämlich aus<sup>14</sup>: „Es gibt jedoch eine (implizite) Steuer auf Zinsen; sie beträgt  $(0,4 \times 500 =)$  200 DM. Aus effektiver Steuer auf das Ausgangseinkommen und effektiver Zinssteuer entsteht somit eine Gesamtlast in Höhe von  $(5500 - 3300 =)$  2200 DM. Obwohl also in formalem Sinne keine Steuer auf ausgezahlte Zinsen zu zahlen ist, kommt es in ökonomischem Sinne dennoch zu einer materiellen steuerlichen Belastung marktüblicher Zinsen.“ Und zur Sparbereinigung heißt es<sup>15</sup>: „Der ursprüngliche Konsumfonds von 5500 DM wurde auf 3300 DM reduziert, womit eine Senkung des Zinseinkommens von 500 DM auf 300 DM bewirkt wird. Die sparbereinigte Einkommensteuer führt also zu einer einmaligen Besteuerung des Zinseinkommens.“


Erneut verbirgt sich hinter diesen Zeilen die Verwechslung eines Rückgangs der Zinseinkünfte, der auf einen (lohn-)steuerbedingt geringeren Anlagebetrag zurückzuführen ist, mit deren steuerlicher Belastung. Die Verwirrung des Lesers wird in diesem Fall aber noch dadurch gesteigert, daß Rose – um eine „Zinssteuerbelastung“ von 200 DM zu ermitteln – die ohne Steuern im zweiten Jahr erzielten Zinsen (500 DM) mit dem Steuersatz (40%) multipliziert, mit dem das Arbeitseinkommen aus dem ersten Jahr belegt wird! Die tatsächliche Bedeutung dieses Betrags ist dagegen wieder weniger ominös, als Rose sie darstellt: Es sind gerade die Zinsen, die der Staat aus ei-

<sup>14</sup> M. Rose: Ein einfaches Steuersystem für Deutschland, a.a.O., S. 425.

<sup>15</sup> Ebenda, S. 424.

<sup>16</sup> Vgl. etwa K. Müller: Gerechtigkeit in der Steuerpolitik, <http://www.gruene-fraktion.de/uthem/wirtschaft>, Rubrik „Steuern“, hier: Abschnitt „Förderung der privaten Altersvorsorge“; sowie F. Merz: Bericht des Vorsitzenden der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag Friedrich Merz zur Rentenbesteuerung, vom 12. April 2000, <http://www.friedrich-merz.de/akt.htm>.

<sup>17</sup> Vgl. K. Müller, a.a.O.; der entsprechende Abschnitt trägt den Titel „Effektive Besteuerung von Kapitalerträgen“ und beginnt mit der Feststellung: „Alle Einkommen sollen gleichmäßig besteuert werden. Dies entspricht bündnisgrüner Auffassung von einer gerechten Besteuerung aller Einkunftsarten“.

Susanne Maria Schmidt
<b>Wettbewerb privater Währungsverfassungen</b>
Eine institutionelle Analyse
Das Instrumentarium der Institutionenökonomie erlaubt es, die Frage der Geldverfassung neu zu stellen. Unter welchen Bedingungen kann der Konsument auf wertstabiles Geld zurückgreifen? Die Analyse der Institutionen bei einem System privater Notenbanken zeigt, daß ohne bestimmte rechtliche Voraussetzungen private Geldausgabe, wie bereits bei dem Zentralbankensystem, inflationäres Geld produzieren wird.
2000, 224 S., brosch., 89,- DM, 650,- öS, 81,- sFr, ISBN 3-7890-6642-7
 <b>NOMOS Verlagsgesellschaft · 76520 Baden-Baden</b>

ner Kapitalmarktanlage des Lohnsteuerbetrags erhält, oder anders formuliert: der Unterschied zwischen Endwert und Anfangswert der Lohnsteuerzahlung; die Tabelle macht dies deutlich. Es ist klar, daß der Wert einer Steuerzahlung zunimmt, wenn der Staat den Betrag eine Periode lang zinsbringend anlegt. Aber weder wird der Finanzminister in diesem Sachverhalt eine zusätzliche Steuereinnahme noch der Steuerzahler selbst eine steuerliche Belastung seiner Zinsen – sei es eine „implizite“, eine „effektive“ oder gar eine „in ökonomischem Sinne“ existente – erblicken.

### Rentenbesteuerung

In der jüngeren politischen Diskussion zur Neuregelung der Rentenbesteuerung ist manchmal ein ganz ähnliches Mißverständnis anzutreffen – allerdings ohne daß ein Bezug zur Argumentation Roses erkennbar wäre. So wird von Teilen der bündnisgrünen Bundestagsfraktion (wie auch jüngst vom Vorsitzenden der CDU/CSU-Bundestagsfraktion) vorgeschlagen, zum Prinzip einer nachgelagerten Besteuerung von Ersparnissen für die private Altersvorsorge überzugehen, was im Grundsatz der Einführung einer Einkommensteuer mit Spärbereinigung gleich käme<sup>16</sup>. Gespart würde dann aus un versteuertem Einkommen, und bei Auflösung der Ersparnis unterläge der gesamte Rückfluß – einschließlich des Zinsertrags – der Besteuerung.

Die Folge wäre, wie der Fall des Sparerers in obigem Beispiel zeigt, die indirekte steuerliche Freistellung von Zinseinkünften und eine Abkehr vom Prinzip der traditionellen (synthetischen) Einkommensbesteuerung. Gegen entsprechende Forderungen setzen sich die Befürworter einer nachgelagerten Besteuerung selbst aber oft – und teilweise in denselben steuerpolitischen Stellungnahmen – heftig zur Wehr<sup>17</sup>.

### Steuer auf zukünftigen Konsum

Noch mehr erstaunt allerdings, wenn Manfred Rose – immerhin Vorreiter einer konsumorientierten Reform – in Zins- und Spärbereinigung eine steuerliche Belastung von Zinseinkommen erkennt, und damit diesen Konzepten ihren eigentlichen Wesenszug abspricht. Aber auch dieser Widerspruch gründet sich letztlich auf eine Übertragung der für die traditionelle Einkommensteuer abgeleiteten Doppelbesteuerungsthese, deren Widersprüchlichkeit damit – ungewollt – besonders offenbar wird. Die Ursache ihrer Attraktivität für Rose wiederum dürfte in der suggestiven Kraft hoher „Belastungsquoten“ zu suchen sein, die sich mit ihrer Hilfe für Kapitaleinkommen auch in einfachen Beispielen vorweisen lassen.

Nur kurz sei deshalb angemerkt, daß ein Wechsel der Perspektive die Folgen der Zinsbesteuerung für die Spärentscheidung mindestens ebenso eindringlich, aber gleichzeitig korrekt darzustellen erlaubt. Bereits erwähnt wurde der Umstand, daß die traditionelle Einkommensteuer aus Sicht des Sparerers den Nettozinssatz senkt, in obigem Beispiel von 10% auf 6%. Die hierdurch bewirkte Schmälerung künftiger Konsummöglichkeiten ist aber äquivalent zu einer Steuer auf zukünftigen Konsum, die in manchen Konstellationen durchaus beeindruckende Ausmaße annehmen kann. So berechnet das ifo-Institut in seinem jüngsten Steuerreformvorschlag<sup>18</sup>, daß eine 40%ige Zinsbesteuerung bei einem Zinssatz von 4% und einem Anlagezeitraum von 40 Jahren einer Besteuerung zukünftigen Konsums in Höhe von 86% gleich kommt; bei Annahme einer 2%igen Inflationsrate erhöht sich dieser Wert gar auf 154%. Wenn man möchte – und berücksichtigt, daß mit der Mehrwertsteuer zusätzlich eine (zeitlich nicht differenzierte) Konsumsteuer erhoben wird –, kann man sogar ohne weiteres eine doppelte Belastungswirkung der Zinsbesteuerung feststellen – allerdings nicht, wie Rose meint, eine Doppelbelastung von Zinseinkünften, sondern späterer Konsumausgaben<sup>19</sup>.

Rose verfiert ein „einfaches Steuersystem für Deutschland“, das nach seiner Meinung Zinseinkünfte schonen sollte. Es mag sein, daß einfache Argumente dafür schwer zu finden sind. Auf die Behauptung, die traditionelle Einkommensteuer würde Zinserträge doppelt und in vermeintlich astronomischer Höhe belasten, sollte man dennoch nicht zurückgreifen. Vom Blick auf die tatsächlichen Vor- und Nachteile von traditionellem und konsumorientierten Konzept lenkt diese Behauptung eher ab. Und sie ist nicht geeignet, Martin Feldsteins Eindruck zu zerstreuen<sup>20</sup>: „The subject remains clouded in confusion.“

<sup>16</sup> H.-W. Sinn, W. Leibfritz, A. Weichenrieder, unter Mitarbeit von M. Steinherr und W. Meister: ifo-Vorschlag zur Steuerreform, in: ifo Schnelldienst, 18/99, S. 12.

<sup>19</sup> Auch Rose führt gelegentlich ähnliche Berechnungen zur „Diskriminierung des Zukunftskonsums“ durch, ohne allerdings klarmachen zu können, warum eine solche bei Zinsbereinigung trotz vermeintlicher „impliziter“ Besteuerung der Zinserträge nicht gegeben ist; vgl. ders.: Ein einfaches Steuersystem für Deutschland, a.a.O., S. 425. Rose irrt überdies, wenn er alleine aus diesen Erwägungen heraus die Vorteilhaftigkeit einer Konsumbasierung nachweisen zu können meint. Aus der Tabelle ist ersichtlich, daß das zins- und spärbereinigte System zu geringeren Steuereinnahmen führen. Unter der Prämisse eines gegebenen Aufkommens wären andere (vermutlich ebenfalls verzerrende) Steuern entsprechend zu erhöhen; die resultierenden Effizienzverluste sind dann mit den Effizienzvorteilen der Freistellung von Zinseinkünften abzuwägen. Der ansonsten nicht gerade zurückhaltende Vorschlag des ifo-Instituts hält sich in dieser Frage bezeichnenderweise sehr bedeckt.

<sup>20</sup> M. Feldstein, a.a.O., S. S29.